

**Überarbeitung der  
Sportanlagenlärmenschutzverordnung**

Antrag Nr. 14-20 / A 00693

von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele,  
Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor,  
Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek  
vom 20.02.2015

4 Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses** 

**vom 06.10.2015 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1. Rechtliche Situation	2
2. Vorhandene Konfliktlagen	3
3. Mögliche Lösungen und Maßnahmen	4
3.1 Sicherung des sog. Altanlagenbonus auch bei Änderung / Modernisierung einer Sportanlage	4
3.2 Veränderung der Mittagsruhezeit an Sonn- und Feiertagen	5
3.3 Prüfung einer Kinderlärmprivilegierung auch bei Sport- und Freizeitanlagen	6
3.4 Prüfung hinsichtlich Änderungen immissionsschutz- rechtlicher Vorschriften in Bezug auf Jugendspiel- einrichtungen	6
4. Fazit	6
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>7</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>7</b>

## **I. Vortrag der Referentin**

Die SPD-Stadtratsfraktion hat am 20.02.2015 folgenden als Anlage 1 beigefügten Antrag Nr. 14-20 / A 00693 gestellt:

„Die Stadt München schließt sich der Aufforderung (Pressemeldung vom 14.10.2014, vgl. Anlage 2) des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur des deutschen Städte- und Gemeindebundes, die Sportanlagenlärmschutzverordnung unverzüglich zu überarbeiten, an.“

Der Antrag wurde wie folgt begründet:

„Analog zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem neu eingefügten Absatz, dass "Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspiel-plätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, [...] im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung [sind]" ist eine ähnliche Regelung für Breitensport- und Freizeiteinrichtungen erforderlich. Auch im dicht bebauten München müssen wohnortnahe Sportstätten zur Verfügung stehen. Lärmschutzbedingte Nutzungseinschränkungen führen jedoch zu schlechterer Auslastung bestehender Einrichtungen und bei der Errichtung neuer Anlagen zu größeren Entfernungen zu Wohngebieten. Dies widerspricht der Bedeutung des Breitensports und einem aktiven und urbanen Miteinander im Stadtgebiet. Eine unangemessene Belastung von Anwohnern kann durch klar geregelte Nutzungszeiten vermieden werden.“

### **1. Rechtliche Situation**

Sportanlagen fallen in den Anwendungsbereich der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV), der sog. Sportanlagenlärmschutzverordnung. Sie gilt für die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und es sich nicht um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen handelt. Da bei Sportanlagen der durch ihre Benutzung entstehende Lärm das größte Störpotenzial darstellt, enthält die 18. BImSchV u.a. Vorgaben für Lärmrichtwerte, die von den Anlagen einzuhalten sind.

Bei der 18. BImSchV handelt es sich um Bundesrecht. Änderungen der Verordnung können deshalb ausschließlich durch den Bund erfolgen. Die Länder und Gemeinden haben lediglich die Möglichkeit, entsprechende Anregungen und Verbesserungsvorschläge über die einschlägigen Gremien an den Bund heranzutragen. Mit der im Antrag formulierten Problematik hat sich der Deutsche Städtetag bereits intensiv befasst und zuletzt sowohl in seiner Stellungnahme zur Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 14.01.2015 (Anlage 3) als auch im Beschluss des Präsidiums auf seiner 403. Sitzung am 21.04.2015 (Anlage 4) Vorschläge

formuliert, wie die vorhandenen Konfliktlagen besser in den Griff zu bekommen wären. Da die Vorschläge des Deutschen Städtetages auch die im vorliegenden Stadtratsantrag formulierten Forderungen abdecken, sollen sie als Grundlage der vorliegenden Beschlussvorlage verwendet werden.

## **2. Vorhandene Konfliktlagen**

Ebenso wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund, ist sich auch der Deutsche Städtetag der mittlerweile vorhandenen Konfliktlagen durchaus bewusst.

In seinen Stellungnahmen machte er deshalb deutlich, dass Wohnen und Sport wesentliche Elemente von Urbanität und Lebensqualität in unseren Städten darstellen. Er stellt dabei auf das Leitbild einer funktionsgemischten und räumlich geschlossenen Stadt ab, die sich überwiegend durch Innenentwicklung erneuert und weiterentwickelt. Im Rahmen der Innenentwicklung sollen die Städte in die Lage versetzt werden, sinnvolle bzw. gewünschte Nutzungsmischungen – im vorliegenden Fall also Wohnen und Sport treiben – zulassen zu können.

Der Deutsche Städtetag sieht die Notwendigkeit eines möglichst fairen und tragfähigen Ausgleichs zwischen den Interessen von Sporttreibenden an der Nutzung von (möglichst) wohnortnahen Sportanlagen auf der einen Seite und dem ebenso berechtigten Ruhebedürfnis der Nachbarschaft solcher Anlagen auf der anderen. Seiner Ansicht nach schließt ein solcher Ausgleich eine unbeschränkte Nutzung von Sportanlagen ebenso aus wie deren Verdrängung an die Peripherie der Städte.

Obwohl das Aufeinandertreffen der genannten Interessenslagen schon seit jeher nicht ganz unproblematisch war, ist in den letzten Jahren ein zunehmendes Auftreten von Konflikten zu bemerken.

Als Ursache konnten folgende Entwicklungen identifiziert werden:

- Bauliche Verdichtung im städtischen Raum, verbunden mit heranrückender Wohnbebauung
- Steigende Lärmbelastung der Bevölkerung (z. B. durch Verkehrslärm) bei einem gleichzeitigen Sinken der Toleranzschwelle gegenüber Sportlärm
- Verdichtung der Nutzung von Sportanlagen an späten Nachmittags- und Abendstunden sowie an Wochenenden
- Gefährdung bzw. Verlust des sog. Altanlagenbonus (Erläuterung s. Ziff. 3.1) bei der Modernisierung von Sportanlagen
- Zusätzliche Auflagen und Anforderungen an passiven Lärmschutz, verbunden mit erheblichen Investitionen
- Unterschiedliche Behandlung von Kinderlärm, abhängig davon, ob Aktivitäten innerhalb oder außerhalb normierter Sportanlagen stattfinden.

### **3. Mögliche Lösungen und Maßnahmen**

Nach Ansicht des Deutschen Städtetages, der sich das Referat für Gesundheit und Umwelt anschließt, ist der angestrebte Interessensausgleich zwischen dem Wunsch nach Nutzung von (wohnortnahen) Sportanlagen und dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft nicht durch eine pauschale Erhöhung der zulässigen Immissionsrichtwerte herbeiführbar. Eine solche Änderung würde lediglich vordergründig für den Sport eine Verbesserung darstellen, aber – vor allem in den Städten – keinem echten Interessensausgleich dienen.

Des Weiteren ist auch eine Länderöffnungsklausel, wie sie vom Deutschen Städte- und Gemeindebund gefordert wird und auch von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgeschlagen worden war, eher kritisch. Die Gefahr einer Verlagerung der Konflikte auf Länder und Kommunen, einer Zersplitterung des Rechts und weiterer Rechtsunsicherheiten wäre einfach zu groß. Daher sollte weiterhin an einer bundeseinheitlichen Regelung festgehalten werden.

Folgende Änderungen der immissionsschutzrechtlichen Regelungen sind jedoch anzustreben:

#### **3.1 Sicherung des sog. Altanlagenbonus auch bei Änderung / Modernisierung einer Sportanlage**

Der sog. Altanlagenbonus ist in § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV geregelt. Er privilegiert bestehende Sportanlagen, die vor dem 26.10.1991 (Inkrafttreten der 18. BImSchV) baurechtlich genehmigt oder errichtet waren, aus Gründen des Bestandsschutzes und der Verhältnismäßigkeit, aber auch im Interesse einer sinnvollen Auslastung, gegenüber lediglich geplanten Anlagen.

Liegt ein Fall mit Altanlagenbonus vor, soll die zuständige Behörde von der Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten um weniger als 5 dB(A) überschritten werden.

Besondere und zugleich häufig auftretende Probleme ergeben sich bislang bei der Änderung, Erweiterung bzw. Modernisierung einer Sportanlage. Die Frage ist dann, unter welchen Voraussetzungen eine bestehende Sportanlage aufgrund von (baulichen) Veränderungen den Status einer Altanlage und damit den Altanlagenbonus verliert. Angesichts der Bandbreite möglicher Änderungen an einer Sportanlage gibt es bisher keine einheitliche Antwort auf die Frage, ob und inwieweit Veränderungen an der Sportstätte den Verlust des Altanlagen-Privilegs zur Folge haben.

Es wäre daher Aufgabe des Bundesgesetzgebers hier anzuknüpfen und eindeutiger Regelungen zu treffen, die einen größtmöglichen „Schutz“ von Altanlagen auch bei Änderungen und Modernisierungen ermöglichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden hierzu einen Erlass erarbeitet, an den für eine bundeseinheitliche Regelung angeknüpft werden könnte.

### 3.2 Veränderung der Mittagsruhezeit an Sonn- und Feiertagen

In zeitlicher Hinsicht sind die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in drei Abschnitte gestaffelt, die dem unterschiedlichen Ruhebedürfnis der Wohnnachbarschaft Rechnung tragen sollen: nachts, tags innerhalb der Ruhezeiten und tags außerhalb der Ruhezeiten. An Sonn- und Feiertagen erfahren die Zeiträume „nachts“ und „tags innerhalb der Ruhezeiten“ eine geringfügige Veränderung.

Die nachfolgende Tabelle soll die Staffelung der Zeiten verdeutlichen:

	An Werktagen	An Sonn- und Feiertagen
<b>Außerhalb der Ruhezeiten</b>	8.00 Uhr bis 20.00 Uhr	9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr
<b>Innerhalb der Ruhezeiten</b>	6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr	7.00 bis 9.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr
<b>Nachts</b>	22.00 bis 6.00 Uhr	22.00 bis 7.00 Uhr

Die zulässigen Immissionsrichtwerte sind, neben den Kriterien der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des betroffenen Gebietes, auch abhängig von den in der Tabelle dargestellten Kriterien. Dies bedeutet, dass außerhalb der Ruhezeiten höhere Richtwerte zulässig sind, als innerhalb. Die niedrigsten zulässigen Richtwerte gelten während der Nachtzeit.

Nach dem Vorschlag des Deutschen Städtetages soll, mit Blick auf veränderte Sport- und Freizeitgewohnheiten, an Sonn- und Feiertagen die Mittagsruhezeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr gänzlich wegfallen, was einer Sportausübung, die bisher aufgrund der Mittagsruhezeit beschränkt war, zugute kommen würde.

### **3.3 Prüfung einer Kinderlärmprivilegierung auch bei Sport- und Freizeitanlagen**

Das Gesetz zur Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms vom Juli 2011 legt fest, dass Lärm von Kindern auch im Wohnumfeld als sozialadäquat gilt. Diese Privilegierung gilt jedoch nur für Kinder (nicht für Jugendliche) und nur für Kinder, die in Kitas und auf Kinderspielplätzen sportaktiv sind. Deshalb sollte geprüft werden, inwieweit eine vollzugstaugliche Erweiterung der Kinderlärmprivilegierung auch auf Sport- und Freizeitanlagen möglich ist.

### **3.4 Prüfung hinsichtlich Änderungen immissionsschutzrechtlicher Vorschriften in Bezug auf Jugendspieleinrichtungen**

Der Deutsche Städtetag sieht im Hinblick auf die sozialen Funktionen von Jugendspieleinrichtungen (z. B. Bolzplätze, Streetballplätze, Skateanlagen) die Notwendigkeit zu prüfen, ob für diese Bereiche rechtssichere und vollzugstaugliche Änderungen immissionsschutzrechtlicher Vorschriften möglich sind.

In Bayern wird das Jugendspiel seit 1. August 2011 durch das „Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG)“ geregelt. § 3 Abs. 1 des KJG trifft die Regelung, dass für die Beurteilung des von Jugendspieleinrichtungen ausgehenden Lärms die 18. BImSchV anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass die besonderen Regelungen und Immissionswerte für Ruhezeiten keine Anwendung finden. Insofern gibt es in Bayern bereits eine Privilegierung der Jugendspiels gegenüber dem allgemeinen Sport.

## **4. Fazit**

Die Landeshauptstadt München besitzt, aufgrund der gegebenen Rechtslage, keinerlei Möglichkeit, in eigener Zuständigkeit eine Änderung der 18. BImSchV herbeizuführen. Daher sollte eine Änderung der 18. BImSchV auf der Basis der vorstehend dargestellten Haltungen und Vorschläge des Deutschen Städtetages für das Erreichen eines maßvollen Ausgleiches zwischen den Interessen der Nutzer von Sportanlagen einerseits und dem Ruhebedürfnis der Nachbarn dieser Sportanlagen andererseits, von der Landeshauptstadt München aktiv unterstützt werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport - Sportamt abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, sowie das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

### **II. Antrag der Referentin**

1. Von den vorstehenden Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Die Landeshauptstadt München unterstützt die Vorschläge des Deutschen Städtetages und wird dies mit einem entsprechenden Schreiben an den Deutschen Städtetag zum Ausdruck bringen, mit ausdrücklicher Betonung der Notwendigkeit einer zeitnahen Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00693 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über den stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).